



News im Herbst

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Wir hoffen, auch mit der insgesamt 4. Ausgabe des MuWe paragraphen dem selbst gestellten Anspruch, aktuelle und problembezogene Rechtsthemen lösungsorientiert zu kommunizieren, durch die Darstellung der aktuellen Judikatur und der neuesten Entwicklung im Bereich der Gesetzgebung neuerlich gerecht zu werden.

Ihr Feedback zu den Voraufagen hat uns versichert, in diesem Sinne den richtigen Weg zu beschreiten.

Die vorliegende Ausgabe setzt sich sowohl mit Themenschwerpunkten in den Bereichen des Gesellschaftsrechts und des Vergaberechts, wie aber auch in den Bereichen des Arbeitsrechts und des Familienrechts auseinander. Neuerungen im Bereich der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr runden die vorliegende Ausgabe des **MuWe paragraphen** ebenso ab, wie ein erbrecht-



licher Schwerpunkt im Zusammenhang mit Übergabeverträgen und Pflichtteilsregelungen.

Wir freuen uns besonders, unsere neu begründete Partnerschaft mit dem **SOS Kinderdorf** in Stübing bekannt zu geben. Mit dieser Partnerschaft wollen wir auch ein wichtiges Zeichen zur Unterstützung einer so elementaren sozialen Einrichtung setzen.

Gleichsam dürfen wir an dieser Stelle die seit der letzten Ausgabe des **MuWe paragraphen** unserer Kanzlei neu eingetretene Rechtsanwaltsanwältin **Mag. Vanessa Reichmann** vorstellen, die unser Team insbesondere im Bereich des Insolventsrechts verstärkt.

Gesellschaftsrecht

Vergaberecht

Arbeitsrecht

Liegenschaftsverkehr

Erbrecht

Familienrecht

Inhalt



Gewusst, wie!

Die wichtigsten Punkte zur erfolgreichen Gesellschafterversammlung bei Personengesellschaften und GmbH

Die **Gesellschafterversammlung (GV)** besteht ungeachtet der Rechtsform der Gesellschaft aus der Gesamtheit aller Gesellschafter und ist das oberste Willensbildungsorgan einer Gesellschaft. Während die GV bei Personengesellschaften wie bspw. der offenen Gesellschaft (**OG**) und der Kommanditgesellschaft (**KG**) weniger formstrenge abgewickelt werden kann, bedarf es bei Kapitalgesellschaften wie bspw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) der **strikten Einhaltung von Formerfordernissen**. Die Nichtbeachtung der Formerfordernisse kann zur Beschlussunfähigkeit, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse führen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, schon im Gesellschaftsvertrag grundsätzliche Regelungen über die Durchführung der GV aufzunehmen.

Die **Generalversammlung** (=Gesellschafterversammlung bei der GmbH) ist ein gesetzlich normiertes **Organ**, das zwingend zumindest einmal jährlich von der Geschäftsführung einzuberufen ist (§ 36 Abs. 1 GmbHG); für die **Beschlussfähigkeit** haben zumindest 10 % des Stammkapitals anwesend zu sein (§ 38 Abs. 6 GmbHG).

Jeder Gesellschafter hat das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. **Dritte** können zugelassen werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, oder die Gesellschafter der Teilnahme zustimmen. **Auch be-**

steht die Möglichkeit, sich mittels Vollmacht in der GV vertreten zu lassen. Das Gesetz regelt die Leitung und den Ablauf der Generalversammlung **nicht**. Es empfiehlt sich allerdings einen Vorsitzenden zu bestellen, der die GV leitet und das Protokoll führt. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung abzuarbeiten und festzustellen, welche Anträge gestellt und ob sie angenommen wurden. Gemäß § 40 GmbHG sind Beschlüsse der Generalversammlung unverzüglich zu **protokollieren**, aufzubewahren und hat jeder Gesellschafter ein **Protokolleinsichtsrecht**.

Bei der GmbH bedarf es zur Beschlussfassung grundsätzlich der **einfachen Mehrheit**. Für bestimmte Beschlussgegenstände ist jedoch eine **2/3-Mehrheit** (z.B. Änderung der Satzung) und **Einstimmigkeit** (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstandes) vorgesehen. Grundsätzlich kann das Protokoll formfrei geführt werden. Nur bestimmte Beschlüsse bedürfen der **notariellen Beurkundung** (z.B. Satzungsänderungen).

Demgegenüber stellt sich die Gesellschafterversammlung bei Personengesellschaften wesentlich formfreier dar. Die GV bildet **kein** gesetzlich normiertes Organ und wird von der Geschäftsführung stets dann einberufen, wenn die Zustimmung aller Gesellschafter zu bestimmten Entscheidungen benötigt wird; insbesondere bei Abschluss und Änderung von **Grundlagengeschäften**

(z.B. die Änderung des Gesellschaftsvertrages). Grundsätzlich reicht für die Beschlussfassung bei Personengesellschaften die **einfache Mehrheit**. **Einstimmigkeit** bedarf es lediglich bei **außergewöhnlichen** Geschäften (z.B. Kreditaufnahme durch die Gesellschaft) oder **Änderung des Gesellschaftsvertrages**, aber auch wenn Einstimmigkeit im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurde.

Auch bei Personengesellschaften sind sämtliche Gesellschafter berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Teilnahme von **Dritten** ist entweder im Gesellschaftsvertrag geregelt oder erfolgt durch **Zustimmung** der Gesellschafter. Bei Personengesellschaften bestehen grundsätzlich **keine** gesetzlichen Formvorschriften zur **Protokollierung** von Beschlüssen. Auch der Ablauf der Gesellschafterversammlung ist weitestgehend **formlos**. Es empfiehlt sich jedoch auch hier einen Vorsitzenden zu bestellen, der ein formfreies Protokoll führt und die GV leitet.

Gerne steht Ihnen unsere Kanzlei im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Fragen zur Vorbereitung und Durchführung oder aber zur beratenden Begleitung einer Gesellschafterversammlung ungeachtet ihrer Rechtsform gerne zur Verfügung.



Spekulative Angebotspreise

Teilnehmer an öffentlichen Ausschreibungen sind zunehmend mit steigendem Preisdruck konfrontiert. So kann es den einen oder anderen Projektwerber überraschen, wenn das Angebot aufgrund spekulativer Preisgestaltung ausgeschrieben oder das Vergabeverfahren nach Ablauf der Angebotsfrist gar widerrufen wurde.

Der öffentliche Auftraggeber hat zwingend den Auftrag an ein Unternehmen zu vergeben, das die Leistung zu einem **angemessenen** Preis anbietet (§ 19 Bundesvergabegesetz 2006 [BVerG]). Gemäß § 129 Abs 1 Z 3 BVerG sind Angebote, die eine - durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte - nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen (eben spekulative Preisgestaltung) **zwingend auszuschneiden**. Diesbezüglich kommt dem Auftraggeber **kein** Ermessensspielraum zu. Dabei verläuft die Grenze zwischen einem

angemessenen und einem spekulativen Preis oft fließend, zumal die Angebotsprüfung anhand unterschiedlicher Berechnungs- und Bestimmungsmethoden durchgeführt werden kann. Das Gesetz stellt diesbezüglich nicht klar, was unter einem angemessenen Preis zu verstehen ist. Der öffentliche Auftraggeber hat die Preisgestaltung der Bieter anhand von **Erfahrungswerten, Marktrecherchen** sowie anderen im Vergabeverfahren angebotenen Preisen zu prüfen. Wenn keine sachliche Rechtfertigung des angebotenen Preises erfolgt, und die Preisbildung nicht plausibel nachvollziehbar ist, hat der öffentliche Auftraggeber das Angebot zwingend auszuschneiden.

Soweit aber im Vergabeverfahren nach der Ausscheidung kein Angebot mehr übrig bleibt, so ist das Vergabeverfahren **zwingend** (§ 139 Abs. 1. Z 4 BVerG) zu widerrufen; wenn nur mehr ein Angebot übrig bleibt, kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren widerrufen (§ 139 Abs. 2 Z 2 BVerG). Zudem **kann** der Auftraggeber die Ausschreibung jederzeit widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen (§ 139 Abs 1. Z 3 BVerG). Dies

„Zwingendes Ausscheiden von Angeboten wegen spekulativer Preisgestaltung und Widerruf des Vergabeverfahrens?“

Unsere Kanzlei berät und vertritt Sie umfangreich zu vergaberechtlichen Fragen und begleitet Sie gerne durch das Vergabeverfahren von der Wahl des Vergabeverfahrens bis zum Zuschlag.

ist nach der ständigen Judikatur dann der Fall, wenn die marktüblichen Preise von sämtlichen Bietern um 20 % oder die Schätzkosten des Auftraggebers um 36 % überschritten werden.



Arbeitsrecht

Arbeitsvertrag vs. Werkvertrag

Der Differenzierung zwischen Arbeitsvertrag und Werkvertrag ist im geschäftlichen Alltag eine zentrale Bedeutung zuzuordnen. Steht mit einem Arbeitsverhältnis auch das Kompendium des Arbeitnehmerschutzes, des Lohnschutzes, des Sozialversicherungsschutzes und vieler anderer arbeitnehmer-typischer Regelungen im untrennbaren Zusammenhang, gilt der Werkunternehmer als „Selbstständiger“ losgelöst vom

gesetzlichen Fürsorgegedanken, der das Arbeitsverhältnis trägt.

Allein diese kurze Darstellung macht deutlich, dass die Risikoverteilung und die Kostenverteilung eines Arbeitsverhältnisses völlig anders ja diametral zu jener des Werkvertrages gelagert ist.

Der Arbeitsvertrag.

Ein **Arbeitsvertrag** im Sinne des § 1151 iVm §§ 1153 ff ABGB entsteht, wenn sich eine Person auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet. Es handelt sich somit um ein Dauerschuldverhältnis, welches die Erbringung von Arbeitsleistungen zum Gegenstand hat. Ein Dauerschuldverhältnis erlischt nicht

automatisch durch die Erfüllung, sondern bedarf es vielmehr eines eigenen Beendigungsaktes (z.B. Kündigung, Befristung). Einen Arbeitsvertrag charakterisiert vor allem die **persönliche Abhängigkeit** des Arbeitnehmers, welche sich in organisatorischer Gebundenheit an Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsabfolge äußert.

Zu den wesentlichen Merkmalen eines Arbeitsvertrages gehört des Weiteren die persönliche, auf Zeit abgestellte Arbeitspflicht, was bedeutet, dass der Arbeitnehmer sich nicht vertreten lassen kann und keinen bestimmten Arbeitserfolg schuldet. Zudem unterliegt der Arbeitnehmer der Kontrolle sowie dem Weisungsrecht des Arbeitgebers und ist demnach fremdbestimmt, da das Ergebnis der Arbeit dem Arbeitgeber zukommt und dieser die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Der Arbeitnehmer wird also in den Betrieb seines Arbeitgebers eingegliedert und dessen Bestimmungsfreiheit somit weitestgehend ausgeschaltet.

Um einen Vertrag als Arbeitsvertrag qualifizieren zu können müssen nicht sämtliche typischen Merkmale vorliegen, es genügt ein qualitatives Überwiegen.



Der Werkvertrag.

Der **Werkvertrag** im Sinne des § 1151 iVm §§ 1165 ff ABGB hingegen entsteht, wenn eine Person die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Es liegt sohin ein Zielschuldverhältnis vor, da der Werkvertrag automatisch mit der Erfüllung erlischt, ohne dass es eines eigenen Beendigungsaktes bedarf.

Kennzeichnend für das Vorliegen eines Werkvertrages ist also, dass der Auftragnehmer das Werk selbst und nicht die Arbeitsleistung schuldet. Charakteristisch für den Werkvertrag sind zudem das Fehlen der persönlichen Arbeitspflicht, das Arbeiten nach eigenem Plan und mit eigenen Mitteln, die Möglichkeit der Verwendung von Gehilfen, die fehlende Einordnung in eine fremde Betriebsorganisation, kein dauerndes Verpflich-

tungsverhältnis sowie Gewährleistungspflicht für die richtige Ausführung der Leistung. Es handelt sich somit um eine selbständige Tätigkeit, die unter eigener Verantwortung durchzuführen ist. Auch die Honorierung erfolgt - im Gegensatz zum Arbeitsvertrag - weniger durch ein Fixum sondern vielmehr durch einen leistungsorientierten Werklohn.

Resümee

Der Oberste Gerichtshof (24.3.2014, 8ObA 30/13i) hat sich erst kürzlich wiederum umfassend mit dieser Thematik auseinandergesetzt und zusammenfassend neuerliche festgestellt, dass bei der Qualifikation einer Vereinbarung als Arbeitsvertrag oder Werkvertrag es nicht auf die Bezeichnung durch die Parteien ankommt, sondern ist allein

die tatsächliche Ausgestaltung der gegenseitigen Rechtsbeziehung maßgeblich. Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Arbeitsvertrag und Werkvertrag ist, ob nach dem Parteiwillen die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft erreicht und entlohnt werden soll oder ob die Herstellung eines bestimmten Arbeitserfolges Ziel des Vertrages und Grund der Entgeltzahlung ist.

Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit der Differenzierung und Einordnung der beiden Vertragstypen, zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen insbesondere anlässlich einer Prüfung durch das Finanzamt oder die GKK.



Liegenschaftsverkehr

Änderung der Grunderwerbsteuer ab 1. Juni 2014

Bis zum 31. Mai dieses Jahres war der Gesetzgeber angehalten, vom Obersten Gerichtshof eine festgestellte un gerechtfertigte Sonderbehandlung von unentgeltlichen oder teilunentgeltlichen Eigentumsübertragungen von Liegenschaften (insbesondere im Kreise der Familie) zu beheben.

Vorweg ist festzuhalten, dass sämtliche Erwerbsvorgänge, soweit diese inländische Liegenschaften betreffen, der Grunderwerbsteuer unterliegen. Daran ändert auch die Neuregelung nichts.

Die Grunderwerbsteuer wurde grundsätzlich vom Wert der Gegenleistung bemessen (z.B. Kaufpreis). Dort wo keine Gegenleistung bestand (z.B. Schenkung, Erbschaft) oder die Gegenleistung geringer war, behalf man sich mit dem viel zitierten (dreifachen) steuerlichen Einheitswert. Der Einheitswert wird auf Antrag vom Finanzamt mit Bescheid festgestellt und liegt in der Regel unter dem Verkehrswert. Der VfGH sah in der Differenzierung zwischen unentgeltlichen und entgeltlichen Übertragungen eine verfassungswidrige Ungleichheit.

Neue Rechtslage seit 1. Juni 2014

Der vom VfGH festgestellten Ungleichbehandlung wird entgegengetreten, indem innerhalb des Familienverbandes nicht mehr zwischen Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit des Erwerbes unterschieden wird. Es wird einzig und allein auf das **Kriterium der Familienzugehörigkeit** abgestellt. So wird nunmehr die Grunderwerbsteuer bei der Weitergabe von Grundstücken im engen Familienkreis in jedem Fall vom dreifachen steuerlichen Einheitswert berechnet, egal ob das Grundstück verkauft, vererbt oder verschenkt wird. Sofern nachgewiesen wird, dass 30 % des Verkehrswertes geringer sind als der dreifache Einheitswert, ist dieser nachgewiesene Wert die Bemessungsgrundlage. Der begünstigte Steuersatz von **2 %** bleibt gleich.

Beim Erwerb von **land-/forstwirtschaftlichen Grundstücken** durch eine dem Familienverband zugehörige Person bildet - wenn die Steuerschuld ab dem 1. Jänner 2015 entsteht - sowohl bei entgeltlichen als auch bei unentgeltlichen Vorgängen der **einfache Einheitswert** die Bemessungsgrundlage.

Zum Familienverband zählen:

Der Ehegatte, der eingetragene Partner, der **Lebensgefährte**, ein Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein



Wahlkind oder ein Schwiegerkind. Dem definierten Familienverband gehört auch der Lebensgefährte an. Eine Lebensgemeinschaft setzt unter anderem eine Wohngemeinschaft voraus und soll für die Anwendung einer begünstigenden Steuerregelung ein aktueller oder früherer gemeinsamer Hauptwohnsitz der Lebenspartner Voraussetzung sein.

Außerhalb des Familienverbandes ist - wie schon bisher - grundsätzlich die Gegenleistung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Ist keine Gegenleistung vorhanden, ermittelbar oder geringer als der Verkehrswert des Grundstückes, bildet der **gemeine Wert** die Bemessungsgrundlage.

Gerne stehen wir Ihnen als Berater und kompetenter Ratgeber im Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragungen zur Verfügung.



Fair geerbt

Liegenschafts- übertragung und erbrechtliche Vorabregelung

Die Schenkungsanrechnung

Es ist durchaus üblich, bereits zu Lebzeiten **Liegenschaften** unter Einräumung eines mit dem Versterben des Übergebers befristeten Fruchtgenussrechts oder Wohnungsgebrauchsrechtes auf Familienangehörige oder sonstige Dritte **zu übertragen**, um erbrechtliche Fragen vorab zu regeln. Zumeist besteht dabei die Absicht, dem Übernehmer der Liegenschaft bereits vor dem Versterben das zukünftige Eigentumsrecht zu sichern und alle anderen Erben oder Pflichtteilsberechtigten vom Erwerb dieser Liegenschaft oder Wohnung im Erbwege auszuschließen. Die Praxis zeigt, dass gut gemeinte Zuwendungen für den Übernehmer zu einer erdrückenden Last werden können.

Durch derartige Liegenschaftsübertragungen kann es nämlich durchaus zu Benachteiligungen einzelner Pflichtteilsberechtigter kommen. In diesen Fällen können sich die in Ihrem Anspruch verkürzten **Pflichtteilsberechtigten** auf den sog **Schenkungspflichtteil** bzw **Pflichtteilsergänzungsanspruch** berufen, soweit der Eigentumsübertragung eine Schenkung zugrunde liegt; dies unabhängig davon, ob ein Testament erstellt wurde.

Vorab muss daher beurteilt werden, ob überhaupt eine Schenkung vorliegt. Soweit dies zu bejahen wäre, ist erst in einem zweiten Schritt zu prüfen, in welchem Ausmaß die Liegenschaft bei der Bemessung der Ergänzungsansprüche zu berücksichtigen ist.

Für die Beurteilung ob eine Liegenschaft überhaupt unentgeltlich übertragen wurde, ist auf den **Zeitpunkt der Eigentumsübertragung** abzustellen.



Dabei ist der Wert der Liegenschaft unter Einbeziehung der Last (Wohnungsgebrauchsrecht oder Fruchtgenussrecht) zu ermitteln. Wenn dem so ermittelten Wert der Liegenschaft keine adäquate marktübliche Gegenleistung gegenübersteht, wurde die Liegenschaft unentgeltlich und somit schenkungsweise übertragen. Dies ist auch der Regelfall. Maßgeblich ist dabei nicht die Bezeichnung in der Übertragungsurkunde sondern eine wirtschaftliche Betrachtungsweise.

Bei der **Bemessung der Schenkungspflichtteile** ist hingegen vom **Zeitpunkt des Erbanfalls** (Zeitpunkt des Versterbens des Übergebers) auszugehen. Dabei ist von der fiktiven Annahme auszugehen, dass die Schenkung unterblieben ist und die Liegenschaft in die Verlassenschaft gefallen wäre. Der OGH hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 19.04.2012 Ob 248/11 p ausgesprochen, dass das Fruchtgenussrecht nicht bei der Bemessung des Pflichtteils sondern nur bei der Beurteilung ob die Liegenschaftsübertragung unentgeltlich erfolgt ist, zu berücksichtigen ist.

Erfolgte daher die Liegenschaftsübertragung im vorstehenden Sinne unentgeltlich, so ist grundsätzlich der **volle wirtschaftliche Wert der Liegenschaft** - ohne Lasten (Wohnungsgebrauchsrecht oder Fruchtgenussrecht) - **zum Erbfallszeitpunkt** für die Bemessung des Schenkungspflichtteils heranzuziehen.

Es empfiehlt sich daher im Vorfeld derartiger Regelungen den gewünschten und den rechtlich umsetzbaren Weg sorgfältig abzuwägen, um den Erwerber der Liegenschaft vor einem bösen Erwachen zu schützen.

Gerne beraten wir Sie bei der Wahl der rechtlichen Möglichkeiten einer erbrechtlichen Vorabregelung, damit Sie ihre Vorstellungen bestmöglich rechtlich umsetzen können.



Kindesunterhalt Durchschnittsbedarfssätze und Luxusgrenze

Ermittlung des Kindesunterhalts

Kinder haben stets einen auf §§ 231 ff ABGB basierenden gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern. Dabei ist die Bemessung des Kindesunterhalts grundsätzlich stets eine Frage des Einzelfalls. Lebt das Kind mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt, so hat das Kind einen Anspruch auf Naturalunterhalt. Lebt das Kind jedoch mit einem oder sogar beiden Elternteilen nicht im gemeinsamen Haushalt, so muss Geldunterhalt vom nicht betreuenden Elternteil geleistet werden. Die Höhe des Geldunterhaltsanspruches hängt von den Bedürfnissen des Kindes und von der Leistungsfähigkeit des Elternteiles ab. Die Judikatur hat zur Ermittlung des Kindesunterhaltes die sog. Prozentsatzmethode entwickelt. Diese orientiert sich einerseits am Nettoeinkommen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils, seinen sonstigen Unterhaltungspflichten und am Alter des Kindes. Die Prozentsätze betragen für Kinder unter 6 Jahren 16 %, zwischen 6 und 10 Jahren 18 %, zwischen 10 und 15 Jahren 20 % und über 15 Jahren 22 %; davon sind weitere Sorgepflichten sowie ein Eigeneinkommen des Kindes in Abzug zu bringen und Unterhaltsabsetzungenbeträge anzurechnen.

Durchschnittsbedarfssätze

Unter dem Begriff Regel- oder Durchschnittsbedarfssätze werden die Kosten verstanden, die für ein Kind in einem gewissen Alter durchschnittlich anfallen. Die Durchschnittsbedarfssätze werden alljährlich vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhand der sich aus



**Geld
fürs
Kind**

der Veränderung im Verbraucherindex 1966 (Stand Mai 2014: 500,0) ergebenden Änderungen in den Verbrauchsausgaben einer Durchschnittsfamilie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Verbrauchsausgaberrahmen von € 1.335,- bis € 1.955,- berechnet und veröffentlicht. Sie dienen als Orientierungsgröße nicht aber als Mindest- oder Höchstgröße bei der Unterhaltsbemessung.

Luxusgrenze

Die Judikatur anerkennt eine Luxus- bzw. Playboygrenze, die den Unterhaltsanspruch nach oben hin begrenzt und Unterhaltspflichtigen mit überdurchschnittlichem Einkommen zugutekommen soll. Diese Luxusgrenze soll nicht überschritten werden und ist mit dem zwei- bis zweieinhalbfachen Regelbedarf begrenzt. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Richtwert und keinen allgemein gültigen Unterhaltsstopp, sodass dieser nach den Umständen des Einzelfalls bemessen wird.



Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich

Werschitz/Muhri
Insolvenzrecht
Linde Verlag

Werschitz/Ragoßnig
Österreichisches Vergaberecht
3. Auflage, Verlag Österreich

Werschitz
Asbest am Arbeitsplatz
Verlag ÖGB

Muhri/Ertl/Gerlach/Giesmayr
Persönliche Haftung der Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte
Linde Verlag

Durchschnittsbedarfssätze und Luxusgrenze ab dem 01.07.2014

Alter des Kindes	Durchschnittsbedarf	Luxusgrenze
bis 3 Jahre	€ 198,-	€ 396,- bis € 495,-
bis 6 Jahre	€ 254,-	€ 508,- bis € 635,-
bis 10 Jahre	€ 326,-	€ 652,- bis € 815,-
bis 15 Jahre	€ 373,-	€ 746,- bis € 932,5
bis 19 Jahre	€ 439,-	€ 878,- bis € 1.097,5
über 19 Jahren	€ 550,-	€ 1.100,- bis € 1.375,-

Herausgeber:

Muhri & Werschitz

Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at
www.mu-we.at

